

**Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung  
von Gebühren im Museum Starnberger See  
Neufassung zum 1. Mai 2023**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272; BayRS 2041-1-I), folgende Satzung:

**§1**

**Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung des „Museum Starnberger See“ werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums. Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter der Gruppe die anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

**§3**

**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Besichtigung des „Museum Starnberger See“ oder der Inanspruchnahme der Leistungen, sofern im Einzelfall nicht anders bestimmt.
- (2) Gebühren sind in der Regel sofort zu zahlen. Eine Rechnungstellung ist bei Gruppenbesuchen, Führungen, Trauungen etc. möglich.
- (3) Für die Entrichtung der Eintrittsgebühr wird eine Bescheinigung erteilt. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen und verliert mit Verlassen des Museumsgrunds ihre Gültigkeit.

**§4**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden für einen Besuch erhoben, dessen maximale Dauer durch die Öffnungszeiten des Museums an diesem Tag bestimmt ist.
- (2) Wer die Leistungen nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

**§5**

**Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Für die Besichtigung des „Museum Starnberger See“ werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

**Position**

**Gebühr  
in EUR**

Regulärer Eintritt

5,-

Personen ab 18 Jahre ohne Ermäßigungen.

<u>Ermäßigter Eintritt</u>	3,50
Rentner, Auszubildende, Schüler, Studierende, Absolvierende des Bundesfreiwilligendienstes (oder vergleichbare Freiwilligendienste), Menschen mit Sozialausweis, Arbeitssuchende, Menschen mit einer Behinderung (ab GdB 50), Inhaber der Ehrenamtskarte des Freistaats Bayern	
<u>Freier Eintritt</u>	0,-
Personen bis 18 Jahre, Besuchende an ihrem Geburtstag, Schulklassen, Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen, die Kindergruppen oder Schulklassen begleiten oder zur Vorbereitung (schriftl. Nachweis der Schule oder Institution), VdK (Verband Deutscher Kunsthistoriker), ICOM (International Council of Museums); AICA (Internationaler Kunstkritiker-verband), BVGD (Bundesverband der Gästeführer Deutschland); Inhaber eines gültigen Presseausweises, Zustifter der Kulturstiftung Starnberg, Mitglieder des Freundeskreises	
<u>Familien</u>	8,-
zwei Erwachsene mit eigenen Kindern unter 18 Jahren.	
<u>Museumssonntag</u>	1,-
Jeweils am ersten Sonntag im Monat.	
<u>Gruppen</u>	3,50
ab 10 Personen pro Pers.	
<u>Gruppenführungen</u>	75,-
bis 20 Pers. ca. 1-1,5h, zzgl. Eintritt	
<u>Kreativführungen</u>	50,-
für Kindergruppen oder Schulen bis 25 Pers. ca. 1,5h	
<u>Gruppenführungen</u>	50,-
für Schüler oder Studierende bis 25 Pers. ca. 1,5h, zzgl. Eintritt	
<u>Öffentliche Führung</u>	3,50
Teilnahme pro Person, zzgl. Eintritt	
<u>Trauung im Museum</u>	390,-
zzgl. Gebühren des Standesamts, sowie anfallende Reinigungsgebühren für Hussen und Getränke laut Angebot des Museums.	

- (2) In besonderen Fällen (z.B. den Tag der offenen Tür, Museumsfest, Kongresse) können die Besichtigungsgebühren auf den jeweiligen Gruppentarif reduziert oder ganz darauf verzichtet werden.
- (3) Im besonderen Falle der Präsentation von Sonderausstellungen kann ein Zuschlag, der den Zugang zu dieser speziellen Ausstellung beinhaltet, erhoben werden.

## **§6**

### **Sonderveranstaltungsgebühren**

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Vorträge, Filmvorführungen, Konzerte, Empfänge) werden die Gebühren jeweils gesondert festgesetzt. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

## **§7**

### **Ermäßigung laut Vereinbarung**

- (1) Museumsbesuchern, welche Anspruch auf Ermäßigung aus Vereinbarungen zur Förderung der Touristischen Entwicklung der Region haben, die der Bürgermeister der Stadt mit Körperschaften des

Öffentlichen Rechts, Vereinen und Verbänden abgeschlossen hat, erhalten die entsprechende Ermäßigung auf die im § 5 angegebenen Gebühren.

(2) Auf die Ermäßigung ist das Museumspersonal bei Besuch entsprechend hinzuweisen.

## **§8**

### **Sonstiges**

Auslagen werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Starnberg (Kostensatzung) erhoben.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.